

An die Sekt I-VI, UFS, Finanzprokurator
sowie alle beschaffenden Stellen der
Finanzverwaltung

BMF - I/3 (I/3)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Sonja Reisner-Seidl
Telefon +43 1 51433 501082
e-Mail Sonja.Reisner-Seidl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-060000/0041-ZBV/2010

Betreff: „Nationaler Aktionsplan zur Förderung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung“; Umsetzung im ho. Ressortbereich

Die öffentliche Beschaffung wird zunehmend als wirksames Instrument zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes betrachtet. Die EU-Kommission hat den Mitgliedstaaten empfohlen, Aktionspläne für eine Ökologisierung der öffentlichen Beschaffung zu erstellen, die ambitionierte Ziele und Maßnahmen enthalten.

Die österreichische Bundesregierung hat mit 20. Juli 2010 den „Nationalen Aktionsplan zur Förderung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung“ (NAP) beschlossen.

Ziel des NAP ist es, dass die öffentliche Hand in Österreich im Rahmen ihrer Beschaffung Produkte und Leistungen nachfragt, die unter gleichzeitiger Berücksichtigung der jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen, den haushaltsrechtlichen Maßgaben von Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit auch den Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung genügen.

Dadurch könnte die Bundesverwaltung dem Markt beachtliche Impulse für nachhaltige Produkte und Dienstleistungen geben und gleichzeitig ihre besondere Vorbildfunktion wahrnehmen.

Der NAP gibt für folgende Beschaffungsgruppen ökologischen Kernkriterien vor:

1. Kopierpapier und grafisches Papier
2. Reinigungsmittel und -Dienstleistungen
3. Computer, Monitore und bildgebende Geräte
4. Lebensmittel
5. Textilien
6. Möbel
7. Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, Busse und Busdienstleistungen, Abfallsammelfahrzeuge
8. Gartenbauprodukte
9. Strom
10. Hochbau
11. Innenausstattung
12. Tiefbau
13. Haushaltsgeräte
14. Hygienepapier
15. Büromaterial
16. Veranstaltungen/Green Events

Die Kriterien des Nationalen Aktionsplans sind somit von allen beschaffenden Stellen innerhalb des Finanzressorts bei Beschaffungsvorgängen ausreichend zu berücksichtigen und nachweislich anzuwenden. Insbesondere wird dabei im Zusammenhang mit dem Kontrahierungszwang gemäß BBG-Gesetz auf eine möglichst lückenlose Nutzung des in vielen Beschaffungsgruppen vorhandenen BBG-Angebotes hingewiesen. Die BBG selbst ist bei allen ihren Beschaffungen ebenso an die Kriterien des NAP gebunden und stellt somit die Qualitätssicherung einer gesamtheitlich einwandfreien Beschaffung auch für das BMF sicher.

Werden von der BBG verschiedene Produkte angeboten, ist nach Möglichkeit das ökologisch und nachhaltig wirksamste Produkt auszuwählen.

Auch bei nicht durch Abrufe aus Verträgen der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) erfolgenden Beschaffungen (Direktvergaben, Ausschreibungen etc. in Fällen, in denen es keinen entsprechenden BBG-Vertrag gibt) ist die Einhaltung der gegenständlichen Kriterien bzw. die Begründung im Falle deren Nichtanwendbarkeit schriftlich nachvollziehbar zu dokumentieren.

Das BMF kommt somit auch einer Empfehlung des Rechnungshofes nach, wonach „aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten allenfalls auch Mehrkosten bei der Anschaffung von Produkten bzw. Leistungen gerechtfertigt sein können; dies insbesondere dann, wenn den höheren Kosten wichtige gesamtwirtschaftliche und ökologische Effekte gegenüberstehen, die mit geringerem Mitteleinsatz sonst nicht erzielbar wären“¹.

Details sind dem beiliegenden „Nationalen Aktionsplan zur Förderung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung“, Teil I und II zu entnehmen.

Gemäß Ministerratsbeschluss vom 20. Juli 2010 sowie auch dem Schreiben des Bundeskanzleramtes, Abteilung V/8 vom 3. August 2010 folgend wird somit die Anwendung der dem Aktionsplan angeschlossenen ökologischen Kriterien für den jeweiligen Ressortbereich und den Bereich der nachgeordneten Dienststellen angeordnet sowie jenen Rechtsträgern, deren Verwaltung der Anteilsrechte ihnen zur Besorgung zugewiesen sind, im Sinne des § 19 Abs. 5 BVergG empfohlen, diese Kriterien anzuwenden.

Die zuständigen Organisationseinheiten im BMF werden ersucht, die jeweils ihrem Verantwortungsbereich zuzuordnenden Stellen des nachgeordneten Bereiches bzw. die ausgegliederten Rechtsträger entsprechend anzuweisen bzw. davon in Kenntnis zu setzen.

Die Veröffentlichung des NAP erfolgt in der Findok.

¹ Siehe Bericht des Rechnungshofes, Reihe BUND 2006/12, S. 18.

29.09.2010

Für den Bundesminister:

Hans Georg Kramer, CFP

(elektronisch gefertigt)